**12. OKTOBER 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 8. Mai 1996)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN**

**12. OKTOBER 1995 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**

|  |
| --- |
| ALBERT II., König der Belgier,  Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß! |

Aufgrund des Beschlusses 94/795/JI des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe *b)* des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 2 Absatz 1 Nr. 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 2. April 1984, 16. August 1984, 14. Februar 1986, 28. Januar 1988, 13. Juli 1988, 7. November 1988, 7. Februar 1990, 16. Oktober 1990, 18. April 1991, 25. September 1991, 20. Dezember 1991, 13. Juli 1992, 5. November 1992, 22. Dezember 1992, 19. Mai 1993, 31. Dezember 1993, 3. März 1994, 11. März 1994, 3. Februar 1995 und 22. Februar 1995;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Ministers des Innern

HABEN WIR BESCHLOSSEN UND ERLASSEN WIR:

**Artikel 1 -** Ein Artikel 6*bis* mit folgendem Wortlaut wird in den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt:

"Artikel 6*bis* - Dem Schüler, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, aber in einem dieser Staaten wohnt und Mitglied einer Schülergruppe einer allgemeinbildenden Lehranstalt ist und im Rahmen eines Schulausfluges reist, ist die Durchreise durch das Königreich oder die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt, und zwar auf bloße Vorlage einer Namenliste, die dem gemeinsamen Formular entspricht, das dem Beschluss 94/795/JI des Rates der Europäischen Union vom 30. November 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe *b)* des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Maßnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat beiliegt, sofern:

1. die Gruppe von einem Lehrer der Lehranstalt begleitet wird, der im Besitz der für die Durchreise durch das Königreich oder die Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente und der vorerwähnten, von der Lehranstalt aufgestellten Liste ist, in der die Namen und Vornamen der mitreisenden Schüler, die Namen der Lehrer, die die Gruppe begleiten, und Reiseziel und -dauer angegeben sind,

2. der Mitgliedstaat, in dem die Schüler wohnen, den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass seine eigenen Listen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als gültige Reisedokumente anzuerkennen sind, sofern sie die in den nachstehenden Nummern 3 und 4 erwähnten Bedingungen erfüllen,

3. die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaates die Liste beglaubigt hat und somit bestätigt, dass die betreffenden Schüler in diesem Staat wohnen und das Recht haben, dort ohne Formalitäten wieder zugelassen zu werden,

4. auf der Liste für die dort genannten Schüler ein neueres Foto angebracht ist, wenn sie sich nicht durch einen persönlichen Personalausweis mit Foto ausweisen können.

Sind die in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 angeführten Bedingungen nicht erfüllt, wird dem in Absatz 1 erwähnten Schüler, der in der Namenliste angeführt ist, unter den in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Bedingungen die Durchreise durch das Königreich oder die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten dennoch auf Vorlage eines persönlichen, für Belgien gültigen Reisedokuments erlaubt, wobei er jedoch nicht im Besitz eines Visums sein muss, wenn er aufgrund anderer Bestimmungen nicht davon befreit ist."

**Art. 2 -** Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 3 -** Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 12. Oktober 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern

J. VANDE LANOTTE